**Eva `s Apfel, oder Naschen erlaubt?**

Gerade jetzt, in diesem goldigen Herbst, hängen noch vielerorts reife Früchte an den Bäumen. Der Wunsch diese zu essen oder mitzunehmen ist verständlich.

- Gerne würde so mancher Besucher bei diesem verlockenden Angebot, oft sogar in Augenhöhe oder zum Greifen nahe, zugreifen wollen. Sei es nun in einem öffentlichen Park, auf einer Streuobstwiese oder aber in einer Kleingartenanlage, der Wunsch zum Naschen kann unterschiedliche Gründe haben.

**-** Da sind z.B. die Birnen, Äpfel oder Weintrauben von der Nachbarparzelle, die vielleicht gesünder und appetitlicher aussehen als die eigenen. Möglich ist zudem, dass Zweige des Nachbarn auf die eigene Parzelle herüberragen, oder der Nachbar erfahrungsgemäß sein Obst am Baum alljährlich verfaulen lässt. Wenn ich diese nicht selber ernte…….?

**-** Jetzt könnte so mancher glauben, dass dieses noch hängende Obst, - da es zu mir herüber ragt -, dass meinige sei. Dies ist aber falsch.

Der Gesetzgeber sagt dazu im **Strafgesetzbuch (StGB) § 242 Diebstahl, dass** (1) Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, die Sache sich oder einem Dritten rechtswidrig zuzueignen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. (2) Der Versuch ist strafbar.

**Hinweis:** Fällt nun das Obst von dem Baum oder Strauch des Nachbargrundstücks **selbstständig** auf das eigene Grundstück/Parzelle hinunter, so darf man dieses aufsammeln und behalten. **(Fallobst)** Selbst pflücken oder zum Fallen bringen darf man es jedoch nicht, da dies denjenigen gehört dessen Baum dies ist.

Der Gesetzgeber sagt dazu im **Strafgesetzbuch (StGB) § 911** Erst wenn die Früchte vom Baum fallen, gehören Sie demjenigen, auf dessen Grundstück sie liegen **Wichtig**:Man muss nach dem Gesetz so lange **warten**, bis dieses von **allein herunterfällt**.

**Warnung:** Heruntergefallenes oder angefaultes Obst dürfen auch nicht einfach auf das Nachbargrundstück oder der Nachbarparzelle zurückgeworfen werden. Auch hierzu gibt es eine gesonderte, gesetzliche Regelung.

**Empfehlung:** Ein gutes nachbarschaftliches Verhältnis und einfach einmal fragen, ob dieser Obst oder Gemüse abgibt, kosten nichts.

**Grundsätzlich hat jedes Obst oder Gemüse einen Besitzer und kann und darf nicht einfach und ungefragt gepflückt werden.** (In zahlreichen Radio- und TV-Sendungen wurde in letzter Zeit immer häufiger darauf hingewiesen, da sich Diebstähle häuften.)

Es gilt also **grundsätzlich: „Finger weg** von fremden Obst oder Gemüse“, wo die Besitzverhältnisse unklar sind. **Dies gilt als Diebstahl.**

Laut Radio- und Fernsehberichten dürfen aber in einigen öffentlichen Räumen, auf freigegebenen Flächen, oder im Wald, Beeren, wie z.B. Himbeeren, Brombeeren, Heidelbeeren und Stachelbeeren für den Eigenverbrauch gepflückt, sowie Pilze gesammelt werden, die größenmäßig einem Handstrauß oder in der Menge ein Kilogramm nicht überschreiten.

**Alternativen:** Gleichzeitig wurde neulich in diversen Sendungen (Radio und Fernsehen) darauf hingewiesen, dass es freigegebene Flächen gibt, wo „gestoppelt“ werden darf (Agrar-Flächen) oder aber Extra - Flächen, wo kostenlos Obst gepflückt werden kann. „Stoppeln“ wird im Münsterland, z.B. auch in Coesfeld immer noch praktiziert, und wird von einigen Landwirten dort angeboten, die ihre Äcker schon abgeerntet haben. „Vergessene“ Kartoffeln können dort von den angemeldeten Leuten abgesucht und mitgenommen werden. Letzteres, - das Obst selber zu pflücken -, ist zu finden unter: „mundraub. de“. Dies gibt es auch in Recklinghausen.

**Abgabe und Schenkung:**

Eine weitere umweltfreundliche Variante sind die „Obstretter“. Hier kann evtl. bei der Stadt nachgefragt werden. Mitte September waren einige junge Leute zu beobachten, die auch in Recklinghausen unterwegs waren und gezielt verschiedene Kleingärten aufsuchten. Diese boten sich an, dass nicht benötigte, überschüssige Obst, selber zu pflücken und sinnvoll weiter zu verwenden. Einige Kleingärtner haben mehrere Obstbäume und Sträucher, deren Früchte sie gar nicht mehr ernten, oder anhand der Fülle oder auch wegen anderer Gründe, nicht verarbeiten möchten. Diesen Umstand machten sich diese jungen Besucher zu nutze. Die Parzelleninhaber konnten nun jeweils Termine vorgeben, an denen diese die Fläche aufsuchen und das Obst pflücken dürften. Mit dieser Aktion tut ein Kleingärtner nebenbei noch etwas Gutes. Bisher sind viele Kleingärtner bei solchen Aktionen jedoch sehr verhalten. Einige der Kleingärtner werfen das Obst lieber auf den Komposthaufen oder aber in die städtischen Container zu den Grünabfällen.

**Auf gute Nachbarschaft:**

Manche Kleingärtnervereine haben in ihrem Verein mehrere unterschiedliche Nationen, die eine Parzelle dort bewirtschaften. Die Gartennachbarn können davon profitieren, da dann untereinander auch getauscht werden kann. So lernt man neuere Gemüsesorten kennen und das Zuviel an einem Lebensmittel erfreut den beschenkten anderen Gartennachbarn.

**Hinweis in eigener Sache**: Bei diesen hier zusammen gestellten Informationen, sowie zu den rechtlichen Themen sei an dieser Stelle ausdrücklich erwähnt und darauf hingewiesen, dass dies keine juristisch verbindlichen Informationen sind, sondern Anhaltspunkte und Verhaltensvorgaben sind, um vorbeugend möglichst straffrei zu bleiben.

Hilfreiche Quellen bei der Zusammenstellung des Textes waren hierbei:

„Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ Gesetze im Internet

[www.justiz.nrw](http://www.justiz.nrw)

WDR Radío und Fernsehen

„Lokalzeit Münster“

Eine Informationszusammenstellung des Bezirksverbandes der Kleingärtner

Mit freundlicher Empfehlung:

Werner Placzek

Bezirksverbandsvorsitzender